

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

6. Stück vom Jahre 1884.

## № XIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 4. April 1884.

die Vollstreckung der im Fürstenthume gerichtlich erkannten Festungsstrafen betreffend.

Auf höchsten Befehl Serenissimi bringen wir andurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die im Fürstenthume gerichtlich erkannten Festungsstrafen bis auf Weiteres in der Festungsstuben-Gefangenenanstalt in Magdeburg zur Vollstreckung zu bringen sind.

Rudolstadt, den 4. April 1884.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**

v. Vertrab.

## № XIV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 12. April 1884.

betreffend den Verkehr mit den Neblaus-Conventionsstaaten.

Zur Erleichterung des Verkehrs mit den der internationalen Neblaus-Convention vom 3. November 1881 (Reichsgesetzblatt 1882, Seite 125) beigetretenen Staaten (außer dem deutschen Reich: Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Portugal, die Schweiz, Fürstl. Schwarzb. Rudolst. Gesetzsammlung, XLV. 13

Abgegeben in Rudolstadt am 20. Mai 1884.